



Elterninformation zum Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,

es gibt eine Änderung des Masernschutzgesetzes, welches am 01.03.2020 in Kraft getreten ist.

<https://www.nali-impfen.de/impfen-in-deutschland/masernschutzgesetz/>

Neu ist die gesetzlich einzuhaltende Frist der **zweiten** Masernschutzimpfung für Kinder, welche bereits vor dem 01.03.2020 in der Kindertagesstätte angemeldet waren.

Die neue einzuhaltende Frist für die zweite Impfung ist der **31.12.2021** (vorher der 31.07.2021).

Bitte überprüfen Sie den Impfstatus Ihres Kindes und weisen Sie bis zum genannten Datum die zweite Masernschutzimpfung in der Kita vor.

Als Einrichtungsleitung bin ich verpflichtet, alle Kinder, welche das zweite Lebensjahr vollendet haben und nach dem 31.12.2021 nicht beide Masernschutzimpfungen vorweisen können, an das Gesundheitsamt zu melden.

Bereits jetzt gilt, dass Kinder nicht neu in die Kindertagesstätte aufgenommen werden dürfen, die nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Masernschutz-impfungen besitzen.

Kinder ab 1. Lebensjahr eine Impfung.
Kinder ab 2. Lebensjahr zwei Impfungen.

Sollten Sie den Nachweis noch nicht erbracht haben, bitte ich Sie mir die geforderten Impfungen bis zur genannten Frist nachzuweisen.

Ich bedanke mich.

Liebe Grüße
Ihre Ramona Braun